

Flughafen Energie & Wasser GmbH

Flughafen Berlin Brandenburg

12521 Berlin

Anhang 1

zeitlich befristeter Anschluss / Baustromversorgungsanlagen an das Stromversorgungsnetz FEW¹⁾

1. Zählerangaben ¹⁾	
<input type="checkbox"/> Zähler der FEW <input type="checkbox"/> Zähler des Abnehmers	Zähler-Typ: _____ Zähler-Nummer: _____ Übersetzungsverhältnis/Wandler: _____ Zählerstand: _____ Abnahmebeginn am _____
2. Technische Angaben ¹⁾	
Benötigte Spannung (50 HZ)	<input type="checkbox"/> 230 V <input type="checkbox"/> 400 V
3. Anzahl an Steckdosen	
<input type="checkbox"/> CEE-Wechselstrom 16 A Stück <input type="checkbox"/> CEE-Drehstrom 16 A Stück <input type="checkbox"/> CEE-Drehstrom 32 A Stück <input type="checkbox"/> CEE-Drehstrom 63 A Stück <input type="checkbox"/> CEE-Drehstrom 125 A Stück	_____ Stück _____ Stück _____ Stück _____ Stück _____ Stück
4. Unterschrift	
_____ Beauftragter der FEW	_____ Datum, Abnehmer/ Antragsteller

¹⁾ Die mit diesem Antrag verbundenen Daten werden bei FEW/FBB gespeichert

²⁾ bitte Zutreffendes ankreuzen

Nutzungsbedingungen für temporäre Energieentnahmeeinrichtungen:

1. Jegliche Entnahme von Elektroenergie aus dem Energieversorgungsnetz der FEW ist anzumelden und Energiemesseinrichtungen sind zwingend einzusetzen. Die Bereitstellung geeigneter Messeinrichtungen erfolgt durch den Netzbetreiber auf Basis des Antrages des jeweiligen Abnehmers. Die Inbetriebnahme erfolgt ausschließlich durch den Netzbetreiber.
2. Zur Lieferung und Berechnung von Elektroenergie gelten folgende Bedingungen:
 - a) Zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der zu versorgenden Anlage ist der aktuelle Wert (Zählerstand) der Messeinrichtung zu erfassen und durch den Beauftragten des Netzbetreibers zu bestätigen.
 - b) Der Abnehmer hat wöchentlich den aktuellen Zählerstand zu erfassen und zu dokumentieren und die Aufstellung zum letzten Werktag eines jeden Monats dem Beauftragten des Netzbetreibers schriftlich per Email an info.few@berlin-airport.de mitzuteilen.
 - c) Der Abnehmer hat die Messeinrichtungen gegen Beschädigungen und unberechtigten Zugriff zu sichern. Beschädigungen sowie missbräuchliche Benutzung der Messeinrichtungen hat der Abnehmer unverzüglich unter Mitteilung des aktuellen Zählerstandes anzuzeigen. Schäden aus einer unterbliebenen Anzeige gehen zu Lasten des Abnehmers. Der Abnehmer hat für ihn zumutbare Maßnahmen zur Vermeidung einer weiteren Energieabnahme über die beschädigte Messeinrichtung zu veranlassen. Der Netzbetreiber wird unverzüglich Ersatz für die beschädigte Messeinrichtung schaffen.
 - d) Nach Beendigung der Energieabnahme hat der Abnehmer sofort das Ablesen des Energiezählers zu veranlassen und hat dem Netzbetreiber den Zählerstand zu übermitteln. Soweit der Abnehmer der Dokumentationspflicht nicht nachkommt, wird dem Abnehmer durch den Netzbetreiber die Differenz zwischen dem Anfangs- und Endstand in Rechnung gestellt.
 - e) Die Energiekosten werden dem Abnehmer nach den jeweils gültigen allgemeinen Tarifen für die Versorgung mit Elektroenergie aus dem Niederspannungsnetz der FEW (<https://few.berlin-airport.de/vertrieb/strom/>) in Rechnung gestellt.
 - f) In besonderen Fällen kann nach Vereinbarung die Bereitstellung der Messeinrichtung durch den Abnehmer erfolgen. Die vorstehenden Regelungen gelten auch für diesen Fall entsprechend.